



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 49 (S. 799-801)</b>
Titel	<b>Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung</b>
Ordnungsnummer	<b>412.51</b>
Datum	28.09.1986

[S. 799]

§ 1. Die Schulgemeinden gewährleisten den freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht. Dieser umfasst hauswirtschaftliche Fortbildungskurse und den Jahreskurs.

Haus-  
wirtschaftlicher  
Fortbildungs-  
unterricht  
Schulträger

§ 2. Die Schulgemeinden können eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule führen oder diese Aufgabe durch Vereinbarung ganz oder teilweise einer andern Schulgemeinde oder einer gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen Organisation übertragen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Sofern eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Berufsschule im Sinne des Berufsbildungsgesetzes angegliedert ist, kann der Staat sie führen.

§ 3. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen können hauswirtschaftliche Fortbildungskurse sowie Jahreskurse führen und den hauswirtschaftlichen Berufsschulunterricht vermitteln.

Aufgaben  
a) Allgemeines

§ 4. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse dienen der Fortbildung von Erwachsenen und von schulentlassenen Jugendlichen in den Bereichen Haushalt und Familie. Die Schulgemeinden sorgen für ein Mindestangebot von Kursen.

b) Haus-  
wirtschaftliche  
Fortbildungskurse

§ 5. Der Jahreskurs dient der allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildung sowie der Förderung der Berufsreife von schulentlassenen Jugendlichen.

c) Jahreskurs

§ 6. Der Erziehungsrat bestimmt die Unterrichtsfächer und erlässt für den Jahreskurs einen Rahmenlehrplan.

Rahmenlehrplan,  
Aufsicht

Er regelt die Aufsicht über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Die Erziehungsdirektion erlässt Empfehlungen für die Kursgelder und die Besoldung der Lehrkräfte.

§ 7. Die Lehrkräfte benötigen ein vom Erziehungsrat anerkanntes Fähigkeitszeugnis, soweit der Erziehungsrat für bestimmte Fächer oder Fachgruppen nicht etwas anderes bestimmt. Die Erziehungsdirektion kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, ebenso der Schulträger bei nebenamtlichen Lehrkräften des Jahreskurses. // [S. 800]

Fach- und  
Lehrpersonal



§ 8. Der Staat leistet den Schulträgern für die hauswirtschaftliche Fortbildung Betriebsbeiträge bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten. Die Beiträge richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Schulträgers und nach der Teilnehmerzahl. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die beitragsberechtigten Kosten; er kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen. Der Staat übernimmt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten des hauswirtschaftlichen Berufsschulunterrichts.

Beiträge des Staates

§ 9. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

a) das **Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz)** vom 23. Dezember 1859:

§ 191 Abs. 4. Für interne Schulungskurse kann die Erziehungsdirektion von den Schülern einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Verpflegung und Unterkunft verlangen.

§ 279 a. Die Schulpflege wählt die Lehrer für Handarbeit und Haushaltkunde auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, sofern die Gemeindeordnung diese Wahl nicht einer andern Schulbehörde überträgt.

b) das **Gesetz betreffend die Volksschule (Volksschulgesetz)** vom 11. Juni 1899:

§ 24 Abs. 2. Hiebei ist darauf zu achten, dass die Schüler eine gründliche Elementarbildung, vor allem in Sprache und Rechnen, und eine ausreichende Schreibfertigkeit sowie eine Grundausbildung in Handarbeit erhalten.

§§ 33–37 und 40 werden aufgehoben.

§ 61. Der Unterricht in Handarbeit wird weitergeführt. In Haushaltkunde erhalten die Schüler eine Grundausbildung.

§ 91 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen

§ 10. Das **Gesetz über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule** vom 5. Juli 1931 wird aufgehoben.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

§ 11. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.

Verordnung

§ 12. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt von Abs. 3 den Zeitpunkt des Inkrafttretens. // [S. 801]

Auf Beginn des Schuljahres 1987/88 entfällt die obligatorische Fortbildungsschulpflicht für die Ober- und Realschülerinnen sowie für die übrigen Schülerinnen, welche obligatorische Haushaltkunde in



der Volks- oder in der Mittelschule besucht haben.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis  
der Volksabstimmung vom 28. September 1986,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	733870
Eingegangene Stimmzettel 4	287141
Annehmende Stimmen	167728
Verwerfende Stimmen	108541
Ungültige Stimmen	35
Leere Stimmen	10837

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die hauswirtschaftliche  
Fortbildung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 3. November 1986

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dr. H. J. Frei

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.04.2015]